

Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm in der Stadt Schwalmstadt

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I Seite 14), zuletzt geändert am 21. März 2005 (GVBl. I Seite 229), in Verbindung mit § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 603), zuletzt geändert am 12. Juli 2006 (BGBl. I Seite 1466), wird aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt vom 24. August 2006 folgendes verordnet:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung findet auf Lärmquellen Anwendung, die nicht von anderen Rechtsvorschriften des Bundes (z. B. die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ – 32. BImSchV -) oder des Landes abschließend erfasst werden. Sie findet keine Anwendung auf genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

§ 2 Schutz der Nacht-, Mittags- und Feiertagsruhe

- (1) Es ist verboten an Sonn- und Feiertagen ganztägig und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden. Lärmquellen sind insbesondere: Rasenmäher, sämtliche Bohrer, Dampf-Hochdruckreiniger, Grastrimmer und Graskantenschneider, Heckscheren, Sägen aller Art, Laubsammler und Laubbläser, Wasserpumpen und Betonmischmaschinen.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch in Wohnhäusern und in deren unmittelbaren Nähe auch in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Ausgenommen von dem Verbot sind Leistungen, die in Ausübung eines zugelassenen Gewerbes erbracht werden.
- (3) Die Verbote der Abs. 1 bis 2 gelten nicht für Gewerbetreibende und für landwirtschaftliche Betriebe, soweit Arbeiten dieser Art zu den vorgenannten Verbotzeiten nicht aufschiebbar sind und andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den Lärm beeinträchtigt werden.

§ 3 Benutzung von Tonwiedergabegeräten

Tonwiedergabegeräte aller Art, auch Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können.

§ 4 Befreiungen, Ausnahmen

Die Verbote zum Schutz der Nacht-, Mittags- und Feiertagsruhe gelten nicht, wenn ausgeschlossen ist, dass andere durch Geräusche beeinträchtigt werden oder deren Einwilligung vorliegt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig in Sinne von § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt wer
 1. entgegen § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 während der Verbotszeiten Lärm verursacht, durch den eine andere Person beeinträchtigt wird,
 2. entgegen § 3 Tonwiedergabegeräte in einer Lautstärke betreibt oder benutzt, durch die unbeteiligte Dritte mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden,
- (2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 wird nur die vorsätzliche Begehungsweise, in den Fällen Nr. 2 die vorsätzliche oder fahrlässige Begehungsweise geahndet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Schwalmstadt, den 25. August 2006

gez. Kröll

Bürgermeister